

Die Primatialgerechtigkeit stellt sich für die äusseren Beziehungen eines Primatialbereiches zu den Päpsten oder anderen Bischöfen darin dar, dass nur der Primas die ihm untergebenen Geistlichen mit der *Epistola formata* auszustatten, ihnen den allein giltigen Ausweis über ihre Person zu liefern befugt ist; sie kommt ferner noch dadurch zum Ausdruck, dass lediglich der Primas die namentlich von Rom eintreffenden Weisungen den einzelnen Bischöfen zu übermitteln hat. Die zuletzt erwähnte Obliegenheit bedingt zugleich auch das massgebende Walten des Primas in den inneren Beziehungen seines Bereiches; denn so oft er es verschmäht, die ihm zugekommenen Weisungen den einzelnen Bischöfen durch ein Rundschreiben bekannt zu machen, sobald er es für erforderlich hält — vielleicht wegen der nöthigen Verhandlungen — oder es ihm auch nur beliebt, die Weisungen mündlich auszurichten, muss eine Synode zusammentreten, auf welcher, was immer ihr Zweck sein mag, naturgemäss der Primas den Vorsitz führt. So kann also aus dem Vorsitz, falls er als ein ständiger nachzuweisen ist, auf eine vorwaltende Stellung seiner Inhaber geschlossen werden; als den Vorsitzenden betrachtet man aber denjenigen, dessen Unterschrift in den Synodalacten den ersten Platz einnimmt.

Die früheste nachweisbare Bewidmung des Bisthums Arles mit weitreichenden Vorrechten — namentlich der Befugnis in den Provinzen Viennensis, Narbonensis I und II die Bischöfe zu ordinieren¹ und die *Epistola formata* für alle gallischen Geistlichen auszufertigen — ist von Seiten des Zosimus im Jahre 417 erfolgt: diese Bewidmung begründet es, dass auf den Synoden zu Riez (im Jahre 439)², Orange (I, im Jahre 441)³ und Vaison (I, im Jahre 442)⁴ der Bischof Hilarius von Arles an erster Stelle das Synodalprotokoll unterzeichnet,

1) Diese Bestimmung ist zwar oben so gefasst worden, dass dem Papste die Erweiterung des Metropolitangebietes des Bisthums Arles über die drei angegebenen Provinzen zugeschrieben wurde — indem die Befugnis, Bischöfe zu ordinieren, ausschliesslich als ein Recht des Metropolitanbischofes betrachtet worden ist —; aber man kann ja auch mit der Verleihung des Zosimus sich in der Weise abfinden, dass man sagt: die Primatialgewalt in einem engeren Bereiche ist in der frühesten Zeit eben um die sonst den Metropolitanbischöfen zustehende Befugnis, Bischöfe zu ordinieren, noch verstärkt gewesen. 2) Mansi V, 1195. 3) Maassen, Quellen I, 451. 4) Wenn von Hefele, Conciliengeschichte II² (1875), S. 296 von dieser Synode sagt: 'Die Unterschriften der Acten sind verloren gegangen, und so wissen wir nicht, welche und wie viele Bischöfe dabei anwesend gewesen, und wer den Vorsitz geführt habe', so hat er übersehen, dass Maassen wiederholt — Quellen I (1870), S. 194. 577. 951 — ausdrücklich hervorhebt, dass nur die Kölner Handschrift die Unterschriften bringt, und den Wortlaut derselben im Anhang seines Werkes S. 952. 953 mittheilt.